

Hindernisfreier Verkehrsraum

Menschen mit Behinderungen ist es noch immer nicht möglich, überall am öffentlichen Leben teilzuhaben. So verpflichtet das Behindertengleichstellungsgesetz seit 2004, den öffentlichen Verkehrsraum hindernisfrei zu gestalten. Dies stellt viele Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen.

Pestalozzi & Stäheli kennt die Anforderungen und unterstützt Sie dabei, einen hindernisfreien Verkehrsraum zu gestalten.

**Pestalozzi
& Stäheli**

Ingenieurbüro Umwelt Mobilität Verkehr

Design for all

Ziel der hindernisfreien Bauweise ist es, den Zugang und die Nutzbarkeit für alle im Sinne eines „design for all“ zu gewährleisten. Dieses Planungsprinzip entspricht einer gesellschaftlich nachhaltigen Bauweise und wird als Grundsatz mit dem „European Concept of Accessibility“ auch auf internationaler Ebene gefordert.



Behindertengleichstellungsgesetz BehiG

In der Schweiz verpflichtet das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG aus dem Jahr 2004 u.a. dazu, Neu- und Umbauten von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs hindernisfrei zu gestalten. Zweck ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verringern. Dazu sind - unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit - fundierte Interessenabwägungen erforderlich.



SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“

Mit der neuen VSS-Norm SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ ist Ende 2014 ein wichtiges Planungsinstrument publiziert worden, welches mit konkreten Gestaltungsanforderungen bei der Umsetzung hilft. Die Norm gilt für alle Verkehrsanlagen, auf denen Fussverkehr zugelassen ist. Dazu gehören auch ÖV-Haltestellen, Anlagen für das Parkieren sowie öffentlich zugängliche Park- und Freizeitanlagen.



Anforderung öffentlicher Verkehr

Bislang ist das schweizerische Verkehrssystem noch lange nicht durchgängig hindernisfrei gestaltet. Die Kantone und Gemeinden sind derzeit damit beschäftigt, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen. Das BehiG hat Umsetzungsfristen für den öffentlichen Verkehr erlassen: Bis 2024 müssen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge hindernisfrei zugänglich sein.



Frühzeitiger Einbezug in die Projektierung

Der Aspekt der Hindernisfreiheit wird leider oft erst spät in die Projektierung mit einbezogen. Dabei ist es sinnvoll, die konzeptionellen Massnahmen für hindernisfreie Verkehrsräume bereits im Vorprojekt zu bestimmen. Sind die Anforderungen vor Beginn der Planung klar, können bessere und kostengünstigere Lösungen gefunden werden. Einsprachen im Bewilligungsverfahren und gerichtliche Auseinandersetzungen lassen sich damit weitgehend vermeiden.



Fachkompetenz bei Pestalozzi & Stäheli

Seit Jahren beschäftigt sich Pestalozzi & Stäheli mit dem Thema der Hindernisfreiheit. Wir haben zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen die VSS-Norm SN 640 075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ erarbeitet und die Begleitforschung durchgeführt. Christian Pestalozzi präsidiert die VSS-Arbeitsgruppe „Hindernisfreier Verkehrsraum“. Ausserdem beraten wir Bauherren bei Projektierungen (z.B. Bahnhof Bern).



Bildquellen: u.a. Forschungsbericht VSS 2008/201-
Hindernisfreier Verkehrsraum, Pestalozzi & Stäheli und
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Angebot von Pestalozzi & Stäheli

Zum Thema hindernisfreier Verkehrsraum bieten wir Ihnen folgende Leistungen an:

- Unterstützung zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags (z.B. Wegleitungen, Gestaltungsstandards für Kantone und Städte)
- Unterstützung bei der Projektierung von hindernisfreien Verkehrsanlagen
- Schwachstellenanalysen mit Massnahmenvorschlägen (z.B. öV-Haltestellen, Querungen, Fussgängerflächen etc.)
- Gutachten zur Beurteilung der Hindernisfreiheit in Verkehrsräumen

Ansprechpartner: Vera Conrad und Christian Pestalozzi